Anlage 2

5324

Niedersächsisches Ministerialblatt

66. (71.) Jahrgang | Hannover, den 24. 2. 2016 | Nummer 7

INHALT

A. Staatskanzlei

Bek. 4. 2. 2016, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland ... 190

Bek. 8. 2. 2016, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland ... 190

Bek. 8. 2. 2016, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland ... 190

Bek. 8. 2. 2016, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland ... 190

B. Ministerium für Inneres und Sport

C. Finanzministerium

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

F. Kultusministerium

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

I. Justizministerium

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Gem. RdErl. 24. 2. 2016, Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass) ... 190
28010

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Bek. 4. 2. 2016, Teilaufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG (Kimmeridge GmbH) ... 225

Bek. 4. 2. 2016, Teilaufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG (Kimmeridge GmbH) ... 225

Bek. 4. 2. 2016, Teilaufhebung einer Erlaubnis nach § 19 BBergG (Kimmeridge GmbH) ... 226

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Bek. 10. 2. 2016, Genehmigung des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes „Ev. Bathildiskrankenhaus Bad Pyrmont" ... 226

Bek. 10. 2. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Neubau der Bundesautobahn 1, Anschlusstelle „Riester Damm", zwischen der Anschlussstelle Neuenkirchen-Vörden und der Anschlussstelle Bramsche, einschließlich der Anbindung an die Kreisstraße 149 ... 227

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Bek. 27. 1. 2016, Öffentliche Bekanntmachung einer Genehmigung nach dem BImSchG (Rohstoffbetriebe Oker GmbH & Co. KG, Goslar) ... 227

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Bek. 24. 2. 2016, Immissionsschutzrechtliche Entscheidung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG (Nienburger Geflügelspezialitäten, Wietzen) ... 227

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim

Bek. 9. 2. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Leinetal, Burgstemmmen) ... 229

Bek. 9. 2. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Fleischerei Lars Bode, Bockenem) ... 229

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Bek. 8. 2. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (New Power Pack Goldenstedt GmbH & Co. KG, Vechta) ... 229

Bek. 11. 2. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Oldenburg) ... 229

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück

Bek. 9. 2. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Zoo Osnabrück gGmbH) ... 229

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht ... 230

Staatsgerichtshof ... 230

A. Staatskanzlei

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 4. 2. 2016
— 203-11700-6 MAR —

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass die honorarkonsularische Vertretung des Königreichs Marokko in Bremen eine neue Adresse hat:

Slevogtstraße 48
28209 Bremen.

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

— Nds. MBl. Nr. 7/2016 S. 190

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 8. 2. 2016
— 203-11700-5 TUN —

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Tunesischen Republik in Hamburg ernannten Frau Sonia Ben Amor Ep Missaoui am 20. 11. 2015 das Exequatur als Konsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn Mohamed Imed Torjemane, am 17. 3. 2010 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 7/2016 S. 190

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 8. 2. 2016
— 203-11700-5 VEN —

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Bolivarischen Republik Venezuela in Hamburg ernannten Frau Regzeida Elena Gonzalez Herrera am 4. 2. 2016 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Bernardo José Borges Arnese, am 6. 1. 2014 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 7/2016 S. 190

Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 8. 2. 2016
— 203-11700-6 PLW —

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass die honorarkonsularische Vertretung der Republik Palau in Hamburg eine neue Adresse hat:

Grindelhof 68
20146 Hamburg.

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert. Telefax und Öffnungszeiten entfallen künftig. Termine werden nach Vereinbarung erteilt.

— Nds. MBl. Nr. 7/2016 S. 190

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass)

Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24. 2. 2016
— MU-52-29211/1/300 —

— VORIS 28010 —

Für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen werden die „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise zur Zielsetzung und Anwendung" — **Anlage 1** — und der „Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen" — **Anlage 2** — verbindlich eingeführt.

Dieser Gem. RdErl. tritt am 25. 2. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An
die Region Hannover, Landkreise, Städte, Gemeinden und Samtgemeinden
den Zweckverband Großraum Braunschweig
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
die Ämter für regionale Landesentwicklung

— Nds. MBl. Nr. 7/2016 S. 190

Anlage 1

Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung

Inhaltsübersicht

1. Zielsetzung
1.1 Energiewende
1.2 Bedeutung der Windenergie, Ziel
1.3 Nutzungs- und Schutzinteressen
1.4 Zielsetzung
1.5 Anwendungsbereich
2. Raumordnung und Bauleitplanung
2.1 Privilegierung im Außenbereich
2.2 Landes-Raumordnungsprogramm (LROP)
2.3 Regionale Raumordnungsprogramme
2.4 Flächennutzungs- und Bebauungspläne
2.5 Rechtsprechung für die Planung
2.6 Der Windenergie substanziell Raum geben
2.7 Zielvorgabe für die Planung
2.8 Harte Tabuzonen
2.9 Angestrebte Entwicklungen
2.10 Weiche Tabuzonen
2.11 Gesetzlich geschützte Biotope, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile
2.12 Landschaftsschutzgebiete — Vermeidung von widersprüchlichen Festsetzungen
2.13 Einwirkungen in FFH- und Vogelschutzgebiete
2.14 Repowering
2.15 Windenergie und Wald
2.16 Gewerbe- und Industriegebiete
3. Anlagenzulassung
3.1 Genehmigungserfordernisse nach dem Bauordnungsrecht
3.1.1 Keine Verfahrensfreistellung (§ 60 Abs. 1 NBauO)
3.1.2 Genehmigungsfreistellung (§ 62 NBauO)
3.1.3 Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (§ 63 NBauO)
3.1.4 Umfangreiches Baugenehmigungsverfahren (§ 64 NBauO)
3.2 Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren
3.2.1 Vereinfachtes/förmliches Genehmigungsverfahren
3.2.2 Konzentrationswirkung
3.2.3 Vorbescheid/Vorzeitiger Beginn
3.2.4 Änderung einer Anlage

3.2.5 Überwachung
3.3 Umweltverträglichkeitsprüfung
3.3.1 Umweltverträglichkeits-Vorprüfung
3.3.2 Umweltverträglichkeitsprüfung
3.4 Materiellrechtliche Anforderungen
3.4.1 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen
3.4.2 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit
3.4.3 Bauordnungsrechtliche Anforderungen
3.4.4 Abstandsanforderungen
3.5 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung
3.5.1 Landschaftsschutzgebiete
3.5.2 Einwirkungen in FFH- und Vogelschutzgebiete
3.5.3 Abstände zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft
3.5.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

4. Artenschutz
4.1 Artenschutz
4.2 Anwendungsbereich
4.3 Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
4.4 Naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative
4.5 Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
4.6 Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
4.7 Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG (Privilegierung)
4.8 Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG
4.9 Sachverhaltsermittlung

5. Leitfaden zum Artenschutz

6. Spezialregelungen
6.1 Straßenrecht
6.2 Schienenverkehr
6.3 Gewässerschutz, Wasserschutz-, Heilquellenschutz-, Überschwemmungsgebiete, Wasserstraßen
6.4 Bodenschutz
6.5 Freileitungen
6.6 Luftverkehrsrecht, Flugsicherungseinrichtungen
6.6.1 Zustimmungspflichtige Windenergieanlagen
6.6.2 Nicht zustimmungspflichtige Windenergieanlagen
6.6.3 Flugsicherungseinrichtungen
6.7 Belange des Flugbetriebs der Bundeswehr
6.7.1 Nachttiefflugsystem
6.8 Hinderniskennzeichnung
6.9 Windenergieanlagen und Wetterbeobachtung durch den Deutschen Wetterdienst (DWD)
6.10 Denkmalschutz
6.11 Bergbauliche Anlagen zur Erdöl- und Erdgasgewinnung, Ferngas- und Mineralölfernleitungen

Anlage 1 Flächenpotenziale und Regionalisierter Flächenansatz
Tabelle 1 Regionalisierter Flächenansatz
Tabelle 2 Flächenpotenzialberechnung — Gebietskategorien
Anlage 2 Tabelle 3 Überblick zu harten Tabuzonen
Anlage 3 Veranschaulichung Grenzabstandsbetrachtung

1. Zielsetzung

1.1 Energiewende

Es besteht ein breiter gesellschaftlicher und politischer Konsens in Deutschland über den Ausstieg aus der Atomenergie und die Notwendigkeit der Transformation der Energieversorgung in ein System, das zum Schutz des Klimas künftig nahezu vollständig ohne fossile Brenn- und Treibstoffe auskommt.

Das Land Niedersachsen will zum Gelingen der Energiewende beitragen und seine Energieversorgung schrittweise auf 100 Prozent erneuerbare Energiequellen umstellen. Mit der Umsetzung der Energiewende als Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels geht zugleich ein Beitrag zum Erhalt des heimischen Natur- und Artenhaushalts einher.

1.2 Bedeutung der Windenergie, Ziel

Die Windenergie als kostengünstige, etablierte und klimafreundliche Technologie bildet das Kernstück der Energiewende im Stromsektor. Deren weiterer Ausbau ist ein wesentlicher Bestandteil deutscher und niedersächsischer Energie- und Klimapolitik und ist von hohem öffentlichen Interesse.

Niedersachsen verfügt schon allein auf Grund seiner geografischen Lage und Topografie über hervorragende Potenziale für die Nutzung der Windenergie. Damit kommt Niedersachsen eine besondere Verantwortung beim Ausbau der Windenergie in Deutschland zu, die über die Deckung des niedersächsischen Strombedarfs hinausgeht. Dieser Verantwortung müssen auch die Ausbauziele für die Windenergie in Niedersachsen entsprechen.

Entsprechend werden auch die Möglichkeiten der Offshore-Windenergie genutzt. Im niedersächsischen Küstenmeer (innerhalb der Zwölf-Seemeilen-Zone) sind die geeigneten Flächen bereits in Form von zwei Eignungsgebieten für die Erprobung der Windenergienutzung auf See gesichert. Der geplante Ausbau der Offshore-Windenergie in der Ausschließlichen Wirtschaftszone und im Küstenmeer der Nordsee wird größtenteils über Niedersachsen an das landseitige Stromnetz anzubinden sein.

Zugleich müssen die Potenziale der Windenergienutzung an Land erschlossen werden. Mindestens 20 Gigawatt Windkraftleistung sollen deshalb bis 2050 in Niedersachsen errichtet werden können. In Raumordnungsplänen (Regionalen Raumordnungsprogrammen) und Bauleitplänen können Flächen für die Nutzung der Windenergie planerisch gesichert werden.

Darüber hinaus kommt der Windenergie auch eine wirtschafts-, struktur- und arbeitsmarktpolitisch bedeutsame Rolle und Chance für Niedersachsen zu. Neben den großen Anlagenbauern und den universitären und außeruniversitären Windenergieforschungszentren sind viele vorwiegend mittelständische Komponentenhersteller, Zulieferer, Serviceunternehmen und Projektentwickler in der Windkraftbranche tätig. Die Windenergie schafft Arbeitsplätze sowie regionale Wertschöpfung, von der auch Kommunen und Bürger an den Anlagenstandorten profitieren. Besonders spürbar sind die positiven Effekte in ehemals strukturschwachen Gebieten im ländlichen und im küstennahen Raum.

1.3 Nutzungs- und Schutzinteressen

Windenergieanlagen (WEA) können gleichwohl nachteilige Auswirkungen auf den Menschen, die Kulturlandschaft, den Naturhaushalt und bestimmte Arten haben. Deshalb sind für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen insbesondere die immissionsschutz-, die bau- und planungsrechtlichen sowie die natur- und artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen. Nur eine sorgfältige Prüfung aller in Betracht kommenden Belange vor Ort kann schließlich zu einer sachgerechten Entscheidung führen. Auf dieser Grundlage ist es auch möglich, die Akzeptanz für diese ressourcen- und klimaschonende Art der Energieerzeugung zu erhalten und zu verbessern.

1.4 Zielsetzung

Die Regelungen dieses Gem. RdErl. sollen dazu dienen, den weiteren für die Umsetzung der Energiewende erforderlichen Ausbau der Windenergienutzung umwelt-, sozialverträglich und wirtschaftlich zu gestalten, das Konfliktpotenzial zu minimieren und den Rechtsrahmen aufzuzeigen. Dazu zählt auch die angemessene Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege.

1.5 Anwendungsbereich

Der Gem. RdErl. ist für die Kommunen verbindlich, soweit sie im übertragenen Wirkungskreis als Immissionsschutz- und Bauaufsichtsbehörden, Naturschutzbehörden oder sonstige nachgeordnete Behörden bei der Genehmigung und Überwachung von Windenergieanlagen tätig werden.

Soweit die Landkreise, kreisfreien Städte, die Region Hannover und der Zweckverband Großraum Braunschweig sowie die Städte und Gemeinden als Träger der Regionalplanung und der Bauleitplanung im eigenen Wirkungskreis tätig werden, dient der Gem. RdErl. als Orientierungshilfe zur Abwägung. Bestehende Regionale Raumordnungsprogramme bleiben unberührt.

Für Planer und Investoren gibt er Hinweise zu frühzeitigen Abstimmungsmöglichkeiten mit den zuständigen Behörden und trägt somit zur Planungs- und Investitionssicherheit bei.

2. Raumordnung und Bauleitplanung

2.1 Privilegierung im Außenbereich

Windenergieanlagen gehören bauplanungsrechtlich zu den nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Vorhaben im Außenbereich. Sie sind dort zulässig, wenn öffentliche Belange

Tabelle 2 Flächenpotenzialberechnung — Gebietskategorien

	Gebietskategorien	Datenquelle	Abzug von Planungsraumfläche	Pufferabstand (m) (Abzug von Planungsraumfläche)
Natur und Landschaft, Umwelt	Nationalpark	NUMIS	ja	
	Naturschutzgebiet	NUMIS	ja	
	Biosphärenreservatsgebiet	NUMIS	ja	
	Natura 2000 Gebiete		ja	
	Vogelschutzgebiete	NUMIS	ja	
	FFH-Gebiet	NUMIS	ja	
	Landschaftsschutzgebiete	NUMIS	nein	
	Wald	ATKIS	ja	
	Stehende Gewässer > 1 ha	ATKIS	ja	50
	Gewässer erster Ordnung	ATKIS	ja	50
	Heilquellenschutzgebiete, Trinkwasserschutzgebiete (Zone 1)	NUMIS	ja	
	Heilquellenschutzgebiete, Trinkwasserschutzgebiete (Zone 2)	NUMIS	ja	
	Hochwasserdeiche	NLWKN	ja	50 (landseitig)
	Überschwemmungsgebiete	NUMIS	nein	
Infrastruktur	BAB (fiktive Breite 40 m)	ATKIS	ja	40
	Bundesstraßen, Landes- und Kreisstraßen (fiktive Breite 20 m)	ATKIS	ja	20
	Freileitungen	ATKIS	ja	
	Flugverkehrsflächen		ja	
	Truppenübungsplätze		ja	
	Bundeswasserstraßen	ATKIS	ja	50
	Schienenverkehr (fiktive Breite 10 m)	ATKIS	ja	
Siedlung	Allgemeine und reine Wohngebiete	ATKIS	ja	400
	Einzelwohngebäude und Splittersiedlungen	ALKIS/ATKIS		
	Campingplätze	ATKIS		
	Gewerbe- und Industriegebiete	ATKIS	ja	
	Rohstoffsicherungsgebiete ohne Torf	LROP	ja	

Anlage 2

Tabelle 3 Überblick zu harten Tabuzonen

Zusammenfassender Überblick zu den harten Tabuzonen nach derzeitiger Sach- und Rechtslage (Ausschlusskriterien für die Windenergienutzung):

Die nachfolgenden Tabelleninhalte zu den harten Tabuzonen sind auch in der Arbeitshilfe „Regionalplanung und Windenergie" ML/NLT (Stand: 15. 11. 2013) enthalten.

1. Siedlung

Kriterium	Harte Tabuzone	Begründung/Hinweise zu den harten Tabuzonen
Siedlungsbereich mit Wohnnutzung (§§ 30, 34 BauGB)		§ 5 BImSchG i. V. m. TA Lärm und nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, „optisch bedrängende Wirkung" (OVG NRW, 8 A 2764/09)
Fläche:	ja	
Abstand (m):	2 H = 400[1])	
Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 BauGB)		§ 5 BImSchG i. V. m. TA Lärm und nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, „optisch bedrängende Wirkung" (OVG NRW 8 A 2764/09)
Fläche:	ja	
Abstand (m):	2 H = 400[1])	
Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete		§ 5 BImSchG i. V. m. TA Lärm und nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, „optisch bedrängende Wirkung" (OVG NRW, 8 A 2764/09)
Fläche:	ja	
Abstand (m):	2 H = 400[1])	

[1]) Es wird von einer Windenergieanlage der aktuellen Anlagengeneration ausgegangen (Leistung 2,5 bis 3 MW, Nabenhöhe 150 m, Rotordurchmesser 100 bis 120 m). Der Abstand bemisst sich von der Mastfußmitte.

2. Infrastruktur[2])

Kriterium	Harte Tabuzone	Begründung/Hinweise zu den harten Tabuzonen
Bundesautobahnen		Anbauverbotszone nach § 9 FStrG
Fläche/Trasse:	ja	
Abstand (m):	40	
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen		Anbauverbotszone nach § 9 FStrG oder § 24 NStrG
Fläche/Trasse:	ja	
Abstand (m):	20	
Gleisanlagen und Schienenwege		
Fläche/Trasse:	ja	
Abstand (m):		
Bundeswasserstraßen		Freihaltung von Gewässern und Uferzonen nach § 61 BNatSchG
Fläche/Trasse:	ja	
Abstand (m):	50	
Hoch- und Höchstspannungsleitungen (ab 110 kV)		
Fläche/Trasse:	ja	
Abstand (m):		
Luftverkehr/Flugplätze		§ 21 a Abs. 2 Satz 1 LuftVO und Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (NfL I 92/13): Hindernisverbot innerhalb von Platzrunden und Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und/oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inklusive Kurventeilen).
Fläche/Trasse:	ja	
Abstand (m):	Einzelfall	

[2]) Abstände in der zeichnerischen Darstellung in 1 : 50 000 teilweise nicht darstellbar (textliche Auseinandersetzung/Hinweise in der Begründung).

Sonderfälle/Klärung im Verfahren durch die Träger der Regionalplanung:

— Zivile und militärische Luftfahrt:

Insbesondere die §§ 12, 14, 16 a, 17, 18 a und 18 b LuftVG können der Errichtung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Einbindung der zivilen und militärischen Luftfahrtbehörden in die Ausarbeitung des Planungskonzepts.

— Weitere militärische Einrichtungen:

Der Errichtung von Windenergieanlagen können weitere Belange der Bundeswehr entgegenstehen (z. B. Beschränkungen nach dem Schutzbereichsgesetz). Einbindung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, in die Ausarbeitung des Planungskonzepts.

— Wetterradar des DWD:

Einbindung des DWD in die Ausarbeitung des Planungskonzepts im Umkreisradius von 15 km um Wetterradarstationen des DWD.

— Hoheitlicher und sonstiger Richtfunk:

Einbindung der Bundesnetzagentur in die Ausarbeitung des Planungskonzepts zur Ermittlung und Berücksichtigung von hoheitlichen und privaten Richtfunkeinrichtungen/-strecken.

3. Natur und Landschaft, Umwelt

Kriterium	Harte Tabuzone	Begründung/Hinweise zu den harten Tabuzonen
Naturschutzgebiet, einstweilig sichergestelltes Naturschutzgebiet		§ 23 BNatSchG, entsprechend der gebietsspezifischen Empfindlichkeit und des Schutzzwecks können zudem harte Abstände erforderlich sein
Fläche:	ja	
Abstand (m):		
Nationalpark, Nationales Naturmonument		§ 24 BNatSchG i. V. m. § 23 BNatSchG
Fläche:	ja	
Abstand (m):		
Biosphärenreservat (Kern- und Pflegezone)		§ 25 BNatSchG i. V. m. §§ 23, 26 BNatSchG, harte Tabuzone entsprechend der Zonierung
Fläche:	ja	
Abstand (m):		